

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemein

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten, einschließlich der Aufträge, die mit oder durch die nachstehenden, mit aaff B.V. verbundenen Gesellschaften abgeschlossen oder durchgeführt werden. aaff B.V. ist im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 92474039 eingetragen. Die Bedingungen wurden bei der Handelskammer unter derselben Nummer hinterlegt.

- aaff Groep B.V., Nummer 17197868;
- aaff Accountancy en Advies B.V., Nummer 18028690;
- aaff Tax & Legal B.V., Nummer 17197860;
- aaff International B.V., Nummer 17197865;
- aaff Salaris- en Personeelsdiensten B.V., Nummer 17189972;
- aaff Corporate Finance B.V., Nummer 17125339;
- aaff Bedrijfsadvies B.V., Nummer 17189962;
- Epiic B.V., Nummer 18056288;
- Subtracers B.V., Nummer 32142722;
- aaff Audit en Assurance B.V., Nummer 39065181;
- aaff Accountants en Advies B.V., Nummer 09046256;
- aaff Consultants B.V., Nummer 39067826.
- oder die Gesellschaft(en), die direkt oder indirekt mit aaff B.V. verbunden sind.

A. Verwendete Begriffe

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden wir die folgenden Begriffe:

1. aaff

Ist die juristische Person, die den Auftrag abschließt und, soweit diese juristische Person organisatorisch mit aaff B.V. verbunden ist, wie in den Artikeln 2:24a, 24b und 24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches beschrieben.

2. Unterlagen

Umfasst alle Informationen und Dokumentationen, die der Auftraggeber einer mit aaff B.V. verbundenen juristischen Person zur Verfügung stellt. Darüber hinaus beinhaltet es sämtliche Daten, die von einer mit aaff B.V. verbundenen juristischen Person erstellt oder gesammelt werden, um den Auftrag ausführen und abschließen zu können. Dies betrifft alle Informationen auf materiellen und immateriellen Datenträgern, darunter, aber nicht ausschließlich, Papier, CD-ROMs, Festplatten, E-Mails und digitale Umgebungen, unabhängig davon, ob diese bei Dritten gespeichert sind. Ebenso umfasst es alle sonstigen Informationen, die für die Ausführung oder den Abschluss des Auftrags relevant sind, unabhängig davon, ob diese auf materiellen und immateriellen Datenträgern gespeichert sind.

3. Verbraucher

Ein Auftraggeber, der eine natürliche Person ist und nicht in Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt, wie in Artikel 6:236 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches beschrieben.

4. Datenleck

Ein Datenleck ist eine Verletzung der Sicherheit bei einer juristischen Person, die mit aaff B.V. verbunden ist, oder beim Auftraggeber. Diese führt unbeabsichtigt, unrechtmäßig oder auf andere Weise dazu, dass übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete Daten zerstört, verloren, verändert, unbefugt weitergegeben oder unbefugt zugänglich gemacht werden (Artikel 4 Datenschutzgrundverordnung).

5. Auftrag

Ein Auftrag ist die schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten, die entweder in einem Rahmenvertrag oder einem Dienstleistungsvertrag festgelegt sind, oder Arbeiten, die aufgrund von Gesetzen, Vorschriften und/oder berufsbezogenen Verhaltensregeln ausgeführt werden. Alle Aufträge werden ausschließlich von einem Auftragnehmer angenommen und nicht von einzelnen Mitarbeitern, unabhängig davon, ob der Auftrag speziell für die Ausführung durch einen bestimmten Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern erteilt wurde. Es entsteht kein Vertrag mit anderen (juristischen) Personen als dem Auftragnehmer, auch wenn die Ausführung des Auftrags durch andere (juristische) Personen erfolgt.

6. Auftraggeber

Der Auftraggeber ist die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Durchführung von Arbeiten erteilt hat.

7. Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist die mit aaff B.V. verbundene juristische Person, die einen Auftrag vom Auftraggeber angenommen hat.

8. Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und einer mit aaff B.V. verbundenen juristischen Person, in der die Kundenbeziehung und die Art der Dienstleistung festgelegt werden. Darin sind auch die geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, die für den Auftrag und die weitere Dienstleistung zwischen einer oder mehreren juristischen Personen von aaff B.V. und dem Auftraggeber gelten. Für einen Auftraggeber, der (auch) Prüfungs- und Assurance-Aufträge erteilt, werden keine Rahmenverträge geschlossen.

9. Mitarbeiter

Ein Mitarbeiter ist eine natürliche Person, die für oder in Verbindung mit dem Auftragnehmer tätig ist, unabhängig davon, ob dies auf Basis eines Arbeitsvertrags erfolgt.

10. Parteien

Als Parteien gelten der Auftraggeber sowie die mit ihm verbundenen (juristischen) Personen, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der (indirekten) Gesellschafter, natürlichen Personen und die Gesellschafter einer Personengesellschaft, sowie der Auftragnehmer.

11. Juristische Person

Eine juristische Person, die organisatorisch mit aaff B.V. verbunden ist, wie in den Artikeln 2:24a, 24b und 24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches definiert.

12. Tätigkeiten

Tätigkeiten umfassen sämtliche Arbeiten, die im Rahmen eines Auftrags oder aus anderen Gründen durch aaff B.V. durchgeführt werden, sei es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Vorschriften oder Verhaltensregeln. Dies ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst mindestens die Arbeiten, die im Auftrag oder in der in Artikel D Absatz 1 erwähnten E-Mail beschrieben sind. Die Tätigkeiten können auch von mit dem Auftragnehmer verbundenen juristischen Personen im Namen des Auftragnehmers ausgeführt werden.

B. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Mitteilungen, Angebote, Offerten, Aufträge, Tätigkeiten, Rechtsverhältnisse und Vereinbarungen, gleich welcher Art, bei denen sich der Auftragnehmer verpflichtet oder die er aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder berufsbezogener Verhaltensregeln auszuführen hat.
2. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von den Parteien vereinbart wurden.
3. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Auftragsbestätigung haben die in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen Vorrang.
4. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, einschließlich Dritter, die direkt oder indirekt, auf welche Weise auch immer, sei es auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder einer anderen Vereinbarung, an der Durchführung des Auftrags beteiligt sind.
5. Die Anwendbarkeit der (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
6. Der vorliegende Auftrag bildet – zusammen mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen – die vollständige Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf die Tätigkeiten, für die der Auftrag erteilt wurde. Alle vorherigen Absprachen oder Vorschläge zwischen den Parteien in diesem Zusammenhang verlieren ihre Gültigkeit. Aus vorherigen Absprachen, Zusagen oder Vorschlägen, ob

mündlich oder schriftlich von einem Mitarbeiter und/oder einer juristischen Person von aaff geäußert, können keine Rechte hergeleitet werden.

7. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese vor Beginn des Auftrags, während des Kundenannahmeprozesses, nach einem Auftrag oder außerhalb des ursprünglichen Auftrags erbracht wurden.
8. Bestimmungen im Auftrag oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach auch nach Ablauf oder Beendigung des Auftrags oder der Kundenbeziehung wirksam bleiben sollen, behalten ihre Gültigkeit. Dies umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Artikel B, G, I, J, K, M, N, O, T und Artikel S Absatz 2.
9. Ansprüche auf die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Vereinbarung oder den Arbeiten können ausschließlich gegenüber dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder Dritte geltend gemacht werden.
10. Wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, finden die Artikel D Absatz 4, E Absatz 2, I Absatz 1, J Absatz 1, K Absätze 1 und 7, N Absatz 2, O Absatz 9 (die letzten beiden Sätze), O Absätze 10 und 11, R Absatz 2, S sowie V Absatz 6 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung, soweit die in diesen Artikeln gewährten Rechte oder Befugnisse über das gesetzlich Zulässige für Verbraucher hinausgehen.

C. Berufs- und Verhaltensregeln

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jederzeit rechtzeitig und vollständig bei der Erfüllung der Verpflichtungen mitzuwirken, die sich für den Auftragnehmer aus den anwendbaren (berufsbezogenen) Vorschriften ergeben.
2. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer unter anderem, aber nicht ausschließlich:
 - a. gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichtet sein kann, bestimmte Transaktionen, die in diesen Gesetzen und Vorschriften definiert sind und ihm während der Durchführung seiner Tätigkeiten bekannt werden, den zuständigen staatlichen Behörden zu melden;
 - b. gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften in bestimmten Fällen, unter anderem, verpflichtet ist, eine (Betrugs-)Meldung zu machen;
 - c. verpflichtet ist, gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften eine Überprüfung der (Identität des) Auftraggebers bzw. Mandanten durchzuführen;
 - d. jegliche Haftung für Schäden ausschließt, die dem Auftraggeber infolge der Erfüllung der für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen und (berufsbezogenen) Vorschriften entstehen;
 - e. gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichtet sein kann, eine Überprüfung der (Identität des) Auftraggebers durchzuführen.
3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die in diesem Artikel beschriebenen Verpflichtungen, sofern erforderlich, auch für vom Auftragnehmer beauftragte (juristische) Personen, einschließlich nicht mit ihm verbundener (juristischer) Personen, gelten.

D. Beginn und Dauer des Auftrags

1. Ein Auftrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt zustande, sobald der Auftragnehmer die Kundenannahme (unter anderem gemäß ntl. Wwft (GwG) und internen Vorschriften der juristischen Person) bestätigt hat. Auf Basis des Rahmenvertrags können auf Anfrage des Auftraggebers spezifische Aufträge an den Auftragnehmer erteilt werden.
Ein spezifischer Auftrag wird wirksam, sobald der vom Auftragnehmer erstellte Vertrag vom Auftraggeber unterzeichnet und empfangen wurde oder der Auftragnehmer dies ausdrücklich per E-Mail bestätigt hat, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Der Auftrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Auftraggeber bereitgestellten

Informationen und/oder Unterlagen und wird als korrekte und vollständige Vereinbarung angesehen. Der Auftragnehmer führt die Arbeiten unter Beachtung der geltenden Berufsstandards sowie der einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften durch.

Ein Auftrag gilt in jedem Fall als erteilt, sobald die Kundenannahme durch aaff erfolgt ist.

2. Alle Aufträge werden, unter Ausschluss der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, ausschließlich mit der betreffenden juristischen Person abgeschlossen. Die Ausführung der Aufträge erfolgt ausschließlich durch diese juristische Person oder durch von ihr beauftragte Dritte, unabhängig davon, ob diese zur Gruppe gemäß Artikel 2:24b BW gehören. Ein Auftrag oder andere Tätigkeiten werden nicht mit einzelnen Mitarbeitern geschlossen, sondern ausschließlich mit der in der Auftragsbestätigung oder der in Absatz 1 genannten E-Mail genannten juristischen Person.
3. Sollte der vom Auftraggeber unterzeichnete Auftrag (noch) nicht an den Auftragnehmer zurückgesandt worden sein, gilt der Auftrag dennoch als zustande gekommen, sobald aaff auf Wunsch des Auftraggebers mit der Ausführung begonnen hat, unter Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Zustandekommen des Auftrags mit anderen Mitteln nachzuweisen..
5. Jeder Auftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es sei denn, aus der Art, dem Inhalt oder dem Zweck des erteilten Auftrags ergibt sich, dass er für eine bestimmte Dauer gilt
6. Bei unvorhergesehenen Umständen, die es nach vernünftigem Ermessen und Fairness unmöglich machen, den Auftrag fortzuführen, besprechen Auftraggeber und Auftragnehmer die Situation. Dies kann zu einer Änderung oder zur Beendigung des Auftrags durch den Auftragnehmer führen.
7. Werden während der Laufzeit des Auftrags Tätigkeiten für den Auftraggeber ausgeführt, die nicht unter die im Auftrag vereinbarten Leistungen fallen, gelten diese als im Rahmen gesonderter Aufträge erbracht. Auf diese Tätigkeiten finden sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

E. Daten Auftraggeber

1. Der Auftraggeber stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die aaff nach eigenem Ermessen für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags benötigt. Dies erfolgt rechtzeitig, in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise, wie von aaff festgelegt. Zu den Unterlagen gehören auch Dokumente, die aaff zur Feststellung der Identität des Auftraggebers benötigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, aaff auf erstes Verlangen alle Informationen und Dokumente bereitzustellen, die die mit aaff verbundene juristische Person für die Durchführung der Kundenprüfung gemäß dem nld. Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Wwft“) benötigt. Die Beurteilung, ob die Identifizierung und Verifizierung gemäß den Anforderungen des Wwft-Gesetzes erfolgt, obliegt ausschließlich aaff.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die Verpflichtung aus dem vorangegangenen Absatz erfüllt hat, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer ausdrücklich auf diese Bestimmung (das Zurückbehaltungsrecht) hingewiesen hat.
3. Wenn der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers Unterlagen elektronisch an Dritte übermittelt, wird der Auftraggeber als die Partei betrachtet, die diese Unterlagen unterzeichnet und versendet. Dazu zählen unter anderem Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, Berichte, Meldungen an den nld. RVO sowie Förderanträge.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, aaff unverzüglich über alle relevanten Fakten und Umstände zu informieren, die die Ausführung des Auftrags beeinflussen könnten. Dies umfasst insbesondere Änderungen in der rechtlichen oder tatsächlichen Unternehmensstruktur, Änderungen der Kontrollverhältnisse innerhalb der Unternehmensgruppe des Auftraggebers sowie Beteiligungen an oder Mitgliedschaften in anderen (finanziellen) Kooperationen. Zudem müssen alle Informationen bereitgestellt werden, die für die Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften durch aaff erforderlich sind.

5. Der Auftrag wird vom Auftragnehmer auf Grundlage der (finanziellen) Informationen ausgeführt, die aaff im Rahmen des Auftrags vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Dazu zählen auch Gespräche, die aaff mit dem Auftraggeber oder auf dessen Wunsch mit Dritten führt. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle von ihm bereitgestellten Informationen korrekt und vollständig sind. Er stimmt außerdem zu, dass aaff Informationen, die im Rahmen des Auftrags von Dritten eingehen, ohne weitere Überprüfung als korrekt und vollständig betrachtet, sofern im Auftrag nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde. Die Verantwortung für die genaue Beschreibung des Auftrags sowie für sämtliche Entscheidungen, die der Auftraggeber auf Grundlage oder unter Berücksichtigung der von aaff geleisteten Arbeiten trifft oder treffen möchte, liegt ausschließlich beim Auftraggeber.
6. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, seine Daten korrekt in den (öffentlichen) Registern einzutragen. Dazu gehören unter anderem das Handelsregister der Handelskammer, die Register des Grundbuchamts und das UBO-Register. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten.
7. Der Auftraggeber haftet für sämtliche zusätzlichen Kosten, Schäden und Honorare, die durch Verzögerungen bei der Ausführung des Auftrags entstehen, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass die erforderlichen Unterlagen oder Informationen nicht, verspätet, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurden.
8. Auf Wunsch des Auftraggebers werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen an ihn zurückgegeben. Dies gilt nicht für die unter Artikel S festgelegten Bestimmungen oder für Unterlagen, deren Aufbewahrung aufgrund von Berufs- oder Verhaltensregeln, gesetzlichen Vorgaben oder den unter Punkt I (Daten) genannten Regelungen erforderlich ist.

F. Ausführung des Auftrags

1. Der Auftragnehmer legt fest, wie und durch welche (juristischen) Person(en) der Auftrag ausgeführt wird. Dabei wird der Auftragnehmer, soweit möglich, die rechtzeitig erteilten und sachlich begründeten Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Ausführung des Auftrags berücksichtigen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführungsweise des Auftrags während dessen Laufzeit zu ändern, wenn die unveränderte Fortsetzung nicht zumutbar oder möglich ist. Dies kann etwa aufgrund staatlicher Maßnahmen während der Laufzeit des Auftrags, einer Pandemie, einer Kriegssituation und/oder deren Auswirkungen oder aufgrund unzureichender personeller Kapazitäten zur Auftragsausführung erforderlich sein. Die abschließende Entscheidung darüber liegt bei aaff.
3. Die vereinbarten (geplanten) Tätigkeiten stellen eine Verpflichtung zur Leistungserbringung dar. Der Auftragnehmer wird die Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit der Sorgfalt eines fachkundigen Berufsausübenden ausführen. Der Auftragnehmer kann jedoch keine Garantie für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses übernehmen.
4. Der Auftragnehmer ist befugt, bestimmte Tätigkeiten durch eine von ihm ausgewählte (juristische) Person oder Dritte ausführen zu lassen. Dies erfolgt ohne vorherige Mitteilung und ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers. Die dabei entstehenden Kosten der beauftragten (juristischen) Person werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
5. Der Auftragnehmer führt den Auftrag im Einklang mit den geltenden Verhaltens- und Berufsregeln aus. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Vorgaben dieser Standards. Auf Anfrage stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Exemplar der entsprechenden Regeln zur Verfügung.
6. Der Auftraggeber respektiert die Verpflichtungen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und der von ihm beauftragten Dritten, die sich aus den geltenden Verhaltens- und Berufsregeln ergeben. Der Auftragnehmer erstellt die Steuererklärungen des Auftraggebers – soweit anwendbar – entsprechend den Vereinbarungen, die er im Rahmen des ndl. Horizontalen Überwachungsansatzes (Horizontal Toezicht) mit der Steuerbehörde getroffen hat.

7. Im Auftrag festgelegte Fristen für die Ausführung der Tätigkeiten sind lediglich als Richtwerte zu verstehen und nicht als verbindliche Fristen. Eine Überschreitung einer solchen Frist stellt daher keine Pflichtverletzung von aaff dar und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Auflösung des Auftrags.
8. Die Durchführung des Auftrags dient nicht primär der Aufdeckung von Betrug, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sollten die Arbeiten Hinweise auf Betrug ergeben, wird aaff den Auftraggeber darüber informieren, es sei denn, aaff ist durch gesetzliche Vorgaben und/oder Berufs- und Verhaltensregeln daran gehindert.
9. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie der Versand von Unterlagen, Berichten, Jahresabschlüssen und ähnlichen Dokumenten im Rahmen der Auftragsausführung erfolgen in der Regel digital, beispielsweise per E-Mail, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes oder der Auftragnehmer entscheidet sich für eine alternative Kommunikationsform.
10. Der Auftragnehmer kann im Rahmen der abschließenden Arbeiten Entwürfe, Zwischenberichte, vorläufige Empfehlungen oder Präsentationen bereitstellen. Verbindlich ist jedoch ausschließlich die endgültige schriftliche Empfehlung oder das schriftliche Abschlussdokument. Frühere Mitteilungen, Entwürfe oder vorläufige Ergebnisse begründen keine Rechte oder Pflichten. Mündliche Empfehlungen des Auftragnehmers oder seiner Vertreter sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
11. Bei der Ausführung des Auftrags berücksichtigt der Auftragnehmer ausschließlich die Informationen, die der Auftraggeber im Rahmen dieses spezifischen Auftrags bereitstellt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer Zugang zu Informationen aus anderen Aufträgen hat, die er bereits für den Auftraggeber durchgeführt hat oder derzeit durchführt. Dies gilt auch für Informationen, die ein Mitarbeiter oder eine mit aaff verbundene juristische Person aus anderen Funktionen oder Aufträgen besitzen könnte.
12. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst ein Auftrag zur Erstellung von Steuererklärungen weder die Beantragung oder Änderung von Zuschüssen noch die Beratung in diesem Bereich, auch wenn der Auftragnehmer oder mit aaff verbundene juristische Personen über entsprechendes Fachwissen verfügen. Dies betrifft unter anderem Zuschüsse wie Wohngeld, Kindergeldzuschüsse, Kinderbetreuungszuschüsse, Gesundheitszuschüsse, Subventionen sowie einkommensabhängige Leistungen und die Prüfung der Auswirkungen von Steuererklärungen auf solche Leistungen. Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ergibt sich aus einer Beauftragung zur Beantragung oder Änderung eines Zuschusses keine Verpflichtung, diese Zuschüsse auch in zukünftigen Steuerjahren (proaktiv) zu beantragen oder anzupassen.
13. Ungeachtet anderslautender Formulierungen oder des Inhalts des Auftrags beschränken sich die Tätigkeiten des Auftragnehmers auf das spezifische zu liefernde Produkt oder die vereinbarte Beratung. Beispielsweise umfasst die Erstellung einer Einkommensteuererklärung keine Beratung über die Möglichkeiten eines Einspruchs oder einer Klage gegen einen Steuerbescheid und keine Bereitstellung von Informationen oder Beratung zur Rechtmäßigkeit oder Grundlage der jeweiligen Steuer oder des Steuerbescheids. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber von sich aus oder proaktiv zu beraten, auch nicht bei Bestehen eines Rahmenvertrags.

G. Vertraulichkeit und Ausnahmen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht in die Ausführung des Auftrags einbezogen sind, Vertraulichkeit zu wahren. Falls der Auftragnehmer jedoch Dritte hinzuzieht, entfällt diese Vertraulichkeitsverpflichtung im Hinblick auf die betreffenden Dritten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auf alle vertraulichen Informationen des Auftraggebers sowie auf die Ergebnisse, die aus der Verarbeitung dieser Informationen entstehen.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht:

- wenn gesetzliche oder internationale Vorschriften zur Unterstützung oder Berufsregelungen (z. B. Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder kollegiale Beratung) den Auftragnehmer zur Weitergabe von Informationen verpflichten;

- wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Vertraulichkeitspflicht entbindet und diese Entbindung im Einklang mit den Berufs- und Verhaltensregeln zulässig ist;
 - für interne kollegiale Beratungen innerhalb von aaff, sofern der Auftragnehmer oder eine mit aaff verbundene juristische Person dies für erforderlich hält, um den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen oder gesetzlichen und beruflichen Verpflichtungen nachzukommen;
 - wenn in IT-Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Lieferanten die Vertraulichkeit ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die aus der Verarbeitung gewonnenen numerischen und/oder anderweitig quantifizierbaren Ergebnisse für statistische oder vergleichende Zwecke zu nutzen, sofern diese Daten nicht auf einzelne Auftraggeber zurückgeführt werden können. Eine Rückverfolgbarkeit auf den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich genehmigt hat oder wenn dies in Artikel H (Daten) anders geregelt ist.
3. Der Auftragnehmer darf Informationen über den Auftraggeber ausschließlich für den Zweck nutzen, für den sie bereitgestellt wurden. Dabei bestehen zwei Ausnahmen: Die im vorangegangenen Absatz genannte Nutzung, und Fälle, in denen der Auftragnehmer sich in einem Disziplinar-, Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren verteidigen muss und die entsprechenden Unterlagen nach Einschätzung von aaff hierfür relevant sind. Sollte der Auftragnehmer als Mitbeteiligter an einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat eingestuft werden, ist er berechtigt, Unterlagen des Auftraggebers an das Finanzamt, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, staatliche Stellen oder Gerichte weiterzugeben, sofern dies zur Wahrung der Interessen von aaff erforderlich ist.
4. Ohne die ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber den Inhalt von Beratungen, Stellungnahmen oder anderen Mitteilungen von aaff weder veröffentlichen noch Dritten zugänglich machen. Eine solche Zustimmung wird der Auftragnehmer nur schriftlich erteilen, wenn dies schriftlich beantragt wird und:
- es sich direkt aus dem Auftrag ergibt,
 - dies zur Einholung einer fachkundigen Beurteilung der betreffenden Arbeiten erfolgt,
 - der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher oder beruflicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist, oder
 - der Auftraggeber in einem Disziplinar-, Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren für sich selbst auftritt.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten weiterzugeben, wenn der Auftraggeber einen Auftrag erteilt hat, vorausgesetzt, es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und einer dritten Partei. Diese dritte Partei kann beispielsweise ein Lieferant oder ein Verarbeiter von Produkten sein, wobei die weitergegebenen Daten Unternehmens- und Produktionsinformationen wie unter anderem, aber nicht ausschließlich, Milchprodukt-daten (Rechnungsberichte, Lieferberichte, Qualitätsberichte und Nachhaltigkeitsberichte) umfassen können. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Daten zu verarbeiten, zu analysieren und zu bearbeiten. Die bearbeiteten Daten sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse dürfen für die Verarbeitung von Finanzinformationen, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Abgabe von Steuererklärungen, die Erstellung betriebswirtschaftlicher Berichte und Analysen sowie für statistische oder vergleichende Zwecke genutzt werden. Die Daten können an Dritte weitergegeben und zu Benchmark-Zwecken veröffentlicht werden, jedoch verkauft der Auftragnehmer diese Daten nicht an Dritte. Mit der Erteilung eines Auftrags erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Ermächtigung, die oben genannten Handlungen vorzunehmen.

H. Geistiges Eigentum

1. Die Rechte am geistigen Eigentum an allen Materialien, die aaff zur Ausführung des Auftrags verwendet oder zur Verfügung stellt, verbleiben bei aaff oder bei den von aaff beauftragten Dritten, einschließlich Lizenzgebern. Eine Übertragung dieser Rechte ist ausschließlich möglich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
2. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, geistiges Eigentum von aaff an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder wirtschaftlich zu nutzen. Dies umfasst unter anderem Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Beratungen, (Muster-)Verträge, Vorlagen, Makros und andere geistige Werke, einschließlich (AI-)Prompts.
3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den geistigen Eigentumsrechten einräumen, sofern dies im Einklang mit den Vereinbarungen zwischen aaff und Dritten steht. Dieses Nutzungsrecht endet automatisch mit dem Abschluss des Auftrags, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung getroffen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber die Nutzung der geistigen Eigentumsrechte unverzüglich einzustellen. Physisch überlassene Gegenstände, die dem geistigen Eigentum unterliegen, sind an aaff zurückzugeben. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, sämtliche Software oder Programme, die unter das Nutzungsrecht fielen, von seinen Systemen zu löschen.
4. aaff ist berechtigt, technische Maßnahmen zum Schutz ihrer geistigen Eigentumsrechte oder der Rechte ihrer Lizenzgeber zu ergreifen. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, diese Maßnahmen zu entfernen, zu deaktivieren oder zu umgehen.
5. Der Auftraggeber darf die Produkte oder Hilfsmittel ohne vorherige schriftliche Zustimmung von aaff nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist erforderlich, um eine fachliche Beurteilung der Arbeiten des Auftragnehmers einzuholen. In diesem Fall muss der Auftraggeber sicherstellen, dass auch die von ihm beauftragten Dritten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel einhalten.

I. Daten

1. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer und/oder Dritte von jeglichen Schäden frei, die durch übertragene Dateien oder Daten entstehen, die mit Viren, Malware oder anderer schädlicher Software infiziert sind. Dies gilt auch für Software, die Computersysteme beeinträchtigt, sensible Daten sammelt oder in sonstiger Weise Schaden anrichtet.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ihm bekannt ist, dass infizierte Dateien an den Auftragnehmer weitergegeben oder von ihm empfangen wurden. Dies gilt auch für Daten und Systeme, die im Zusammenhang mit dem Auftrag den Daten und Systemen von aaff ausgesetzt wurden.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an oder den Verlust von Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und kann nicht gezwungen werden, die Daten wiederherzustellen.
4. Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Daten bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Daten auch weiterhin für ihn zugänglich sind, da er beim Bereitstellen der Daten garantiert, dass er darauf zugreifen kann. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erhaltenen Daten zu bearbeiten und die bearbeiteten Daten als sein Eigentum zu behalten und zu speichern. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich das Eigentum des Auftragnehmers an den Daten an und hat keinerlei Rechte oder Ansprüche auf diese Daten.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dieser Dritte eine Verbindung zum Auftraggeber hat oder die Daten für Vergleiche (z. B. Benchmarking, Datenanalyse) verwendet werden und der Auftraggeber diese Vergleiche und/oder Analysen erhält, oder wie in Artikel O näher bestimmt. Daten, die an Dritte weitergegeben werden, die

keine Beziehung zum Auftraggeber haben, müssen so anonymisiert oder bearbeitet werden, dass eine Identifikation des Auftraggebers möglichst ausgeschlossen ist.

6. Verbindungen des Auftraggebers mit seiner Automatisierungsumgebung – wie der Buchhaltung – zu Software des Auftragnehmers oder Dritter erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers, auch wenn der Auftragnehmer dabei unterstützende Dienstleistungen erbringt, einschließlich der Einrichtung dieser Verbindungen. Der Datenaustausch kann zu fehlerhaften oder falschen Informationen oder Verarbeitungen führen, die vom Auftraggeber getragen werden müssen. Die Regelungen in Absatz 3 finden entsprechend Anwendung.

J. Höhere Gewalt

1. Kann der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, werden diese ausgesetzt, bis der Auftragnehmer in der Lage ist, sie gemäß der vereinbarten Weise zu erfüllen. Dies gilt beispielsweise (nicht abschließend) bei:
 - Krankheit eines oder mehrerer Mitarbeiter oder deren Ausscheiden;
 - Störungen im Computernetzwerk;
 - Unterbrechungen im normalen Geschäftsbetrieb, verursacht durch externe Umstände wie, aber nicht beschränkt auf: Kriegssituationen, Pandemien, Rezessionen, Energiekrisen, Arbeitskräftemangel, Cyberangriffe, Malware oder Ransomware und deren Auswirkungen.
2. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz hat.
3. Hat der Auftragnehmer die Arbeiten bei Eintritt der höherer Gewalt bereits teilweise ausgeführt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bereits durchgeführten und begonnenen Arbeiten separat und zwischendurch in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

K. Honorar

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten vor deren Beginn und während der Ausführung auszusetzen, bis der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer festgelegte Vorauszahlung geleistet hat oder der Auftragnehmer ausreichende Sicherheit hat, dass der Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Frist zahlen wird. Eine vom Auftraggeber gezahlte Vorauszahlung wird mit der abschließenden Rechnung verrechnet.
2. Das Honorar des Auftragnehmers ist nicht abhängig vom Ergebnis der ausgeführten Arbeiten.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann entweder aus einem im Voraus vereinbarten Festbetrag pro Auftrag oder auf Basis von Stundensätzen für die geleistete Arbeitszeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers berechnet werden. Das Honorar ist auch dann fällig, wenn der Auftragnehmer die Arbeiten für den Auftraggeber nur teilweise durchgeführt hat, auch im Falle von höherer Gewalt beim Auftraggeber. Sofern die geltenden Berufs- und Verhaltensregeln des Auftragnehmers dies zulassen, kann zusätzlich zum Honorar eine im Voraus vereinbarte Erfolgsgebühr erhoben werden. Des Weiteren werden dem Auftraggeber Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen, einschließlich der Kosten für von aaff beauftragte Dritte, in Rechnung gestellt. Alle angegebenen Tarife verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer (steuerlicher) Abgaben.
4. Wenn im Auftrag ein fester Betrag vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzlich ein Honorar pro geleisteter Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, falls die ausgeführten Arbeiten den im Auftrag vorgesehenen Arbeitsumfang überschreiten.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Tarife vor oder während der Ausführung der Arbeiten anzupassen. Die geänderten Tarife finden Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat in der Auftragsvereinbarung ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet. Falls die Tarife geändert werden, hat ein Verbraucher das Recht, den Auftrag innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss zu kündigen.

6. Das Honorar des Auftragnehmers, gegebenenfalls zuzüglich (interner) Vorauszahlungen und Rechnungen von beauftragten Dritten, wird (einschließlich eventuell anfallender Mehrwertsteuer) monatlich, vierteljährlich oder jährlich während oder nach Beendigung des Auftrags dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob beim Auftraggeber ein Fall höherer Gewalt vorliegt.
7. Die im Stundenregistrierungssystem von aaff erfassten Arbeitsstunden gelten als Nachweis für die von den Mitarbeitern geleisteten Stunden im Auftrag des Auftraggebers, ebenso wie jedes andere vom Auftragnehmer vorgelegte Beweismaterial, es sei denn, der Auftraggeber bringt Gegenbeweise vor.

L. Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte aus der Vereinbarung (einschließlich der Vollmacht) in Bezug auf die Zahlung des Honorars, wie unter K genannt, an eine juristische Person, die mit aaff B.V. verbunden ist, zu übertragen oder dieser die Befugnis zu erteilen, das Honorar im Namen des Auftragnehmers beim Auftraggeber einzuziehen. Die Zahlung der Rechnung auf das angegebene Konto befreit den Auftraggeber von seiner Zahlungspflicht.

M. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro zu begleichen, und zwar durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Bankkonto, ohne dass ein Anspruch auf Skonto oder Verrechnung besteht.
2. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der angegebenen Frist oder einer nachträglich schriftlich vereinbarten Frist, gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Ungeachtet der weiteren Rechte des Auftragnehmers kann dieser ab dem Fälligkeitsdatum auf den offenen Betrag den gesetzlichen (Handels-)Zinssatz berechnen, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.
3. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung der Forderung entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers, auch wenn diese Kosten die gerichtliche Prozesskostenverurteilung übersteigen. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des zu fordernden Betrags, mit einem Mindestbetrag von 250 €, es sei denn, eine gesetzliche Regelung, einschließlich der für Verbraucher, sieht eine Ausnahme vor.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten gemäß Absatz 3 dieses Artikels anzurechnen, danach auf die fälligen Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen, die am längsten ausstehen, sowie auf die laufenden Zinsen.
5. Wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers dies – nach Einschätzung des Auftragnehmers – erfordert, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber zusätzliche Sicherheit in einer vom Auftragnehmer festzulegenden Form verlangen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags sofort auszusetzen. In diesem Fall wird der gesamte ausstehende Betrag, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, sofort fällig.
6. Im Falle der Liquidation, Insolvenz, Zahlungsaufschub oder eines anderen Insolvenzverfahrens, einschließlich der Anwendung des ndl. WHOA (Gesetz über Vergleichsvereinbarungen), sind die Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig.
7. Bei einem gemeinsam erteilten Auftrag haften die Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags, der fälligen Zinsen und der Kosten.
8. Der Auftraggeber wird, soweit möglich, auf Anfrage des Auftragnehmers die elektronische Rechnungsstellung ermöglichen.

N. Beschwerden

1. Beschwerden über die durchgeführten Arbeiten, einschließlich etwaiger Mängel, und/oder über den dafür in Rechnung gestellten Betrag müssen schriftlich beim Auftragnehmer eingereicht werden, über das dafür eingerichtete Beschwerdemeldesystem, innerhalb von 30 Tagen:
 - nach dem Versanddatum der Dokumente oder Informationen, auf die sich die Beschwerde des Auftraggebers bezieht;
 - nach Entdeckung des Mangels, sofern der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel nicht früher hätte erkennen können.
2. Beschwerden setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus, es sei denn, der Auftragnehmer hat erklärt, dass er die Beschwerde für berechtigt hält.
3. Der Auftragnehmer muss die Möglichkeit erhalten, die Beschwerde des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist (nach Einschätzung des Auftragnehmers) zu prüfen.
4. Bei einer berechtigten Beschwerde hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen folgenden Maßnahmen oder einer Kombination davon:
 - Einlegen eines Einspruchs;
 - Anfechtung eines Bescheids einer Behörde, von verhängten Bußgeldern, Abgaben und/oder Steuerbescheiden;
 - Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars;
 - Kostenfreie Korrektur oder erneute Ausführung der beanstandeten Arbeiten;
 - Ganz oder teilweise Nichtausführung der Arbeiten mit anteiliger Rückerstattung des bereits gezahlten Honorars.
5. Wird eine Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht, erlöschen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Beschwerde.

O. Haftung und Freistellung

1. Nur der Auftragnehmer kann für Schäden haftbar gemacht werden. Andere (juristische) Personen von aaff oder Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von der Haftung ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Schäden beim Auftraggeber beschränkt, die direkte Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) zurechenbaren Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bei der Ausführung des Auftrags sind, und ist weiter durch die Bestimmungen dieses Artikels begrenzt. Die Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der von der Haftpflichtversicherung von aaff für den jeweiligen Fall ausgezahlt wird. Falls die Haftpflichtversicherung von aaff aus irgendeinem Grund keine Zahlung leistet, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag des Honorars begrenzt, das für die Ausführung des Auftrags in Rechnung gestellt wurde. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird dieser Betrag auf das 1,5-fache des Honorars festgelegt, das in den 12 Monaten vor dem Schaden an den Auftraggeber in Rechnung gestellt wurde.
2. Der Auftraggeber erkennt an, dass ein vorläufiger Steuerbescheid zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Schätzungen beruht und der endgültige Bescheid von diesen Schätzungen abweichen kann. Sollte dies zu Abweichungen führen, kann das Finanzamt Steuerzinsen erheben. Diese Steuerzinsen gelten als normales (Unternehmens-)Risiko des Auftraggebers und sind von diesem zu tragen. Falls der Schaden durch die vom Finanzamt erhobenen Steuerzinsen entsteht, ist die Haftung von aaff auf den Betrag des für die Erstellung der Steuererklärung für das betroffene Jahr in Rechnung gestellten Honorars begrenzt. Diese Haftung wird auf maximal 50 % der gezahlten Steuerzinsen begrenzt, jedoch nur, wenn der Betrag 500 € pro Steuerjahr überschreitet. Für Beträge unter 500 € pro Steuerjahr übernimmt aaff keine Haftung.

3. Die maximale Entschädigung für Schäden gemäß diesem Artikel beträgt in keinem Fall mehr als 100.000 € pro Ereignis. Ereignisse, die miteinander in Zusammenhang stehen, werden als ein einziges Ereignis betrachtet. Eine Ausnahme von dieser Haftungsbegrenzung besteht, wenn die Parteien aufgrund des Umfangs des Auftrags oder der damit verbundenen Risiken beim Abschluss des Vertrages ausdrücklich von diesem Höchstbetrag abweichen, wobei die Vereinbarung von zwei gesetzlich vertretungsberechtigten Geschäftsführern des Auftragnehmers unterzeichnet werden muss.
4. Die Haftung des Auftragnehmers für Dienstleistungen, die das Angebot und den Abschluss von Verträgen zur Erlangung einer Lizenz zur Nutzung von Software betreffen, ist gemäß den in diesen Bedingungen festgelegten Haftungsbegrenzungen beschränkt.
5. Die persönliche Haftung des Auftragnehmers, seiner Geschäftsführer und aller Personen, die für den Auftragnehmer tätig sind oder waren, für Schäden, die bei oder durch die Ausführung des Auftrags verursacht wurden, ist vollständig ausgeschlossen, auch nach Artikel 6:162 des nld. Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderer gesetzlicher Bestimmungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter und Geschäftsführer. Falls dieser Haftungsausschluss aus irgendeinem Grund nicht wirksam ist, können sich die in diesem Absatz genannten Personen gegenüber dem Auftraggeber auf alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse berufen, die aaff gegenüber dem Auftraggeber geltend machen kann. Dies stellt ein Drittbegünstigungsrecht im Sinne von Artikel 6:253 des nld. Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Artikel 6:254 Absatz 1 des nld. Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine berufsrechtliche Verurteilung eines oder mehrerer Mitarbeiter des Auftragnehmers bedeutet nicht, dass eine Haftung gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten anerkannt wird.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht für:
 - Schäden, die beim Auftraggeber oder Dritten entstehen und durch die Bereitstellung fehlerhafter, unvollständiger oder nicht rechtzeitig übermittelter Informationen oder Unterlagen durch den Auftraggeber verursacht werden;
 - Schäden, die durch das Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers entstehen, wie z. B. Fälle, in denen aaff nicht in der Lage ist, die Jahresabschlüsse fristgerecht bei der Handelskammer einzureichen oder eine Prüfbescheinigung innerhalb der (gesetzlich vorgeschriebenen) Frist zu erstellen, oder steuerliche Erklärungen nicht fristgerecht einzureichen, aufgrund des Handelns oder Unterlassens des Auftraggebers;
 - Bußgelder, Zinsen und (steuerliche) Abgaben, die aufgrund von fehlerhaften, unvollständigen oder verspätet übermittelten Informationen oder Unterlagen durch den Auftraggeber verhängt werden. Diese Kosten trägt der Auftraggeber;
 - Schäden, die beim Auftraggeber oder Dritten entstehen und durch das Handeln oder Unterlassen von Dritten, die von aaff beauftragt wurden (außerhalb von aaff-Mitarbeitern), verursacht werden, auch wenn diese bei einer mit aaff verbundenen Organisation tätig sind;
 - Den Verlust von Subventionen, Zuschüssen und/oder Erstattungen, auch wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, einschließlich der daraus resultierenden Unternehmens-, indirekten oder Folgeschäden beim Auftraggeber oder Dritten;
 - Unternehmens-, indirekte oder Folgeschäden, die beim Auftraggeber oder Dritten entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Störungen im Geschäftsablauf des Auftraggebers, entgangene Gewinne, das Nicht-Erhalten von Subventionen oder das Nicht-Nutzen (staatlich organisierter) finanzieller Unterstützungsmaßnahmen.
7. Damit eine Haftung entsteht, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung eines Mangels schriftlich darüber informieren. Der Auftraggeber muss aaff zudem die Möglichkeit geben, innerhalb einer angemessenen Frist – die auch von der Mitwirkung Dritter, wie z. B. der Behörden, abhängt – die Schäden des Auftraggebers durch Reparatur oder Verbesserung des fehlerhaften Produkts und/oder der Arbeiten zu beheben oder zu verringern. Das Durchführen von Reparaturen, Verbesserungen oder Änderungen am Produkt bedeutet jedoch keine Anerkennung einer Haftung durch den Auftragnehmer, aaff oder mit ihr verbundene juristische Personen oder Dritte.

8. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder den Verlust von Unterlagen während des Transports oder der Versendung per Post oder digitaler Übertragung, unabhängig davon, ob der Transport oder die Versendung durch den Auftraggeber, aaff oder Dritte erfolgt.
9. Während und nach der Ausführung der Arbeiten können der Auftraggeber und aaff über elektronische Kommunikationsmittel kommunizieren und/oder elektronische Speicherdienste (wie Cloud-Anwendungen) nutzen. Sofern keine schriftliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, können beide Parteien davon ausgehen, dass die Übermittlung von korrekt adressierten E-Mails (einschließlich E-Mails über das Internet), WhatsApp-Nachrichten, vergleichbaren Nachrichten und Voicemails als akzeptierte Kommunikationsmittel gelten, auch wenn diese vertrauliche Informationen oder Dokumente bezüglich des Auftrags enthalten. Das Gleiche gilt für andere Kommunikationsmittel, die von der jeweils anderen Partei genutzt oder akzeptiert werden. Der Auftraggeber und aaff haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung dieser elektronischen Kommunikationsmittel entstehen – auch nicht bei der Nutzung mit Dritten, wie etwa der Behörde oder Subventionsstellen – einschließlich:

- Schäden durch das Nicht-Liefern, Nicht-Empfangen oder Verzögerungen bei der Lieferung oder dem Empfang elektronischer Kommunikation;
- Fehler, Verzerrungen, Abfangen oder Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Hardware, die für die Übertragung, den Empfang oder die Verarbeitung elektronischer Kommunikation verwendet wird;
- Übertragung von Viren;
- Funktionsstörungen des Telekommunikationsnetzes oder anderer benötigter Mittel für die elektronische Kommunikation, es sei denn, die Schäden entstehen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Das oben Genannte gilt auch für die Nutzung durch aaff, die im Namen des Auftraggebers in dessen Kontakt mit Dritten erfolgt. Dies umfasst unter anderem das elektronische Versenden von (elektronischen) Jahresabschlüssen, das digitale Einreichen dieser Abschlüsse bei der Handelskammer sowie die Kommunikation mit den (niederländischen) Steuerbehörden und anderen staatlichen Institutionen. Sowohl der Auftraggeber als auch aaff werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen oder unterlassen, um die genannten Risiken zu vermeiden, soweit dies von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann. Der Auftragnehmer gilt als seiner Verpflichtung nachgekommen, wenn er nachweisen kann, dass er seine Handlungen rechtzeitig vor dem Ablauf der Fristen, wie der Frist für die Beantragung von Subventionen oder anderen relevanten Fristen, durchgeführt hat. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders gelten als verbindlicher Nachweis für den (Inhalt der) elektronischen Kommunikation, die vom Absender bis zum Zeitpunkt der Übertragung gesendet wurde, es sei denn, der Empfänger kann Gegenbeweise liefern.

10. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- Aktionäre, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Mitarbeiter des Auftraggebers sowie deren direkt oder indirekt mit dem Auftraggeber verbundenen natürlichen Personen bis zum dritten Grad der Bluts- und/oder Schwägerschaft;
 - verbundene Personen
 - Unternehmen;
 - Personen oder Organisationen, die in die Struktur oder Organisation des Auftraggebers involviert sind und mit der Ausführung des Auftrags in Zusammenhang stehen; sowie
 - die Rechtsnachfolger der oben genannten Personen und Organisationen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer und dessen verbundene (juristische) Personen insbesondere von Ansprüchen Dritter frei, die durch Schäden entstehen, weil der Auftraggeber dem Auftragnehmer falsche oder unvollständige Informationen, Daten oder Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder eines seiner leitenden Mitarbeiter verursacht wurde. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Artikel 393 des nld. Bürgerlichen Gesetzbuchs.

11. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen möglichen Ansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer:
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder Berufsregeln verpflichtet ist, den Auftrag zurückzugeben; und/oder
 - gezwungen wird, Behörden bei der Bereitstellung von Informationen zu unterstützen, die diese Behörden rechtmäßig anfordern können, sei es auf Anfrage oder von Amts wegen, und die der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Auftraggeber oder Dritten erhalten hat; und/oder
 - den Auftrag oder die Arbeiten beendet.
12. Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, Betriebsschäden oder indirekte Schäden, die durch das Nichterbringen, die verspätete Erbringung oder mangelhafte Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer entstehen.
13. Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen gelten sowohl für die vertragliche als auch für die außervertragliche Haftung von aaff gegenüber dem Auftraggeber.
14. Die in diesem Artikel und anderen Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder eines seiner leitenden Mitarbeiter oder Angestellten vorliegt.

P. Zugang zu elektronischen Dateien

Der Auftragnehmer speichert die Ausführung der Arbeiten für den Auftraggeber sowie die von diesem erhaltenen Unterlagen in elektronischen Dateien. Der Auftragnehmer trifft angemessene Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und die sichere Aufbewahrung dieser Dateien zu gewährleisten. Die Dateien werden für eine Dauer aufbewahrt, die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlich ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den Berufsregeln zur Aufbewahrung entspricht.

Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Zugangscode und ein Passwort zur Verfügung, mit denen der Auftraggeber auf seine Dateien zugreifen kann. Dieser Zugangscode ist streng persönlich, nur dem Auftraggeber zugeordnet und nicht übertragbar, auch nicht an Mitarbeiter des Auftraggebers. Der Zugangscode ermöglicht den Zugriff auf das elektronische Dateiportal und damit auf die entsprechenden Daten und Dokumente, die dort gespeichert sind. Der Auftraggeber muss den Zugangscode sorgfältig behandeln, ihn geheim halten, nicht an Dritte weitergeben und sicher aufbewahren, um Missbrauch oder unbefugte Nutzung zu verhindern.

aaff haftet nicht für Schäden, die durch Missbrauch oder unsachgemäße Verwendung des Zugangscodes entstehen.

Durch diesen Zugang kann der Auftraggeber seine Dokumente abrufen oder mit anderen teilen. Die digital zur Verfügung gestellten Dokumente des Auftraggebers und/oder Dritter bleiben im Besitz des Auftragnehmers.

Zugangscodes für Dritte, einschließlich der Mitarbeiter des Auftraggebers, werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Das Risiko, dass Dritte auf vertrauliche Dokumente zugreifen, die auch private Daten des Auftraggebers enthalten, liegt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber übernimmt dieses Risiko mit jeder Anfrage.

Q. Verfallzeit

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders festgelegt, verfallen alle Rechte und Ansprüche des Auftraggebers gegenüber aaff, die im Zusammenhang mit den von aaff erbrachten Leistungen stehen, spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von diesen Rechten und Ansprüchen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Diese Frist gilt jedoch nicht für das Recht, eine (berufsrechtliche) Beschwerde bei der zuständigen Beschwerdeinstanz oder dem Streitbeilegungsgremium der ndl. NBA einzureichen, solange die Frist für die Beschwerde nicht abgelaufen ist.

R. Kündigung

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Auftrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Wenn der Auftrag vor Abschluss der Arbeiten endet, gilt die Regelung aus Artikel J, Absatz 3. Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten sowie auf eine Entschädigung für den nachweisbaren Ausfall von Arbeitskapazitäten. Zusätzlich kann der Auftragnehmer Ersatz für bereits entstandene (zusätzliche) Kosten sowie für Kosten verlangen, die durch die Absage von bereits beauftragten Dritten entstehen.
2. Die Kündigung muss der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.
3. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag durch Kündigung beendet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Gründe der Kündigung informieren.
4. Jede Partei hat das Recht, eine Rahmenvereinbarung oder eine zwischen den Parteien bestehende Geschäftsbeziehung, die als Dauerauftrag gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
5. Wenn eine Rahmenvereinbarung oder Dauerauftrag aus irgendeinem Grund endet, bleiben die unter dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelverträge bestehen, und die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung bzw. des Dauerauftrags bleiben weiterhin auf diese Einzelverträge anwendbar.

S. Recht auf Aussetzung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen, wie die Herausgabe von Unterlagen oder anderen Gegenständen an den Auftraggeber oder Dritte, auszusetzen, bis alle offenen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig beglichen sind.

Die Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen erfolgt jedoch erst nach einer sorgfältigen Abwägung der Interessen.

T. Schutz personenbezogener Daten

1. Der Auftraggeber kann personenbezogene Daten über sich selbst und/oder Personen, die mit ihm verbunden sind oder bei ihm bzw. für ihn arbeiten, zur Durchführung der Arbeiten oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von aaff verarbeiten lassen. aaff ist verpflichtet, diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet wird, das die Risiken der Verarbeitung und die Art der zu schützenden Daten berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für die Daten, die sich in den (Computer-)Systemen oder der Infrastruktur von aaff befinden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Der Auftragnehmer behandelt die vom Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen Daten mit höchster Sorgfalt. Diese Daten sind ausschließlich für den Auftragnehmer oder für von ihm beauftragte Dritte zugänglich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn der Auftragnehmer dies für erforderlich hält, um die Arbeiten auszuführen und/oder wenn der Auftragnehmer aufgrund geltender Gesetze, Vorschriften oder einer gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet ist.
3. Im Falle eines Datenlecks werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer, sofern erforderlich und in zumutbarem Umfang, gemeinsam handeln, um die rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu gewährleisten.
4. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Zudem stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Kosten und Schäden frei, die durch Ansprüche Dritter entstehen, wenn der Auftraggeber die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht beachtet.
5. Der Auftragnehmer bewahrt personenbezogene Daten, die er gemäß den gesetzlichen Vorgaben verarbeiten muss, für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

U. Sonstige Bestimmungen

1. Wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers – einschließlich von aaff beauftragter Dritter – Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers ausführt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, einen geeigneten Arbeitsplatz bereitzustellen. Dieser muss den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie allen anderen relevanten Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen entsprechen. Der Auftraggeber stellt dem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder den von ihm beauftragten Personen in diesem Fall Büroflächen sowie alle notwendigen (Computer-)Einrichtungen zur Verfügung (z. B. eine WLAN-Verbindung), die nach Einschätzung von aaff erforderlich oder hilfreich sind, den Auftrag auszuführen, und die allen geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber haftet für Schäden oder Kosten, die aaff entstehen, wenn diese durch unsichere Arbeitsbedingungen in den Geschäftsräumen oder der Organisation des Auftraggebers verursacht werden. Für die bereitgestellten (Computer-)Einrichtungen sorgt der Auftraggeber dafür, dass eine kontinuierliche Verfügbarkeit gewährleistet ist, einschließlich geeigneter Backup-, Sicherheits- und Virenschutzmaßnahmen.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die in diesem Artikel genannten Personen ein (sozial) sicheres und inklusives Arbeitsumfeld geschaffen wird. Hierzu definiert der Auftraggeber Verhaltensregeln und ergreift Maßnahmen, die positives, respektvolles und gleichwertiges Verhalten fördern sowie sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Mobbing, Aggression oder anderes grenzüberschreitendes Verhalten verhindern.
3. Der Auftraggeber darf während der Laufzeit des Auftrags sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter, die an der Ausführung der Arbeiten beteiligt sind, und auch keine von aaff beauftragten Dritten oder deren Mitarbeiter, Lieferanten oder Partner direkt oder indirekt ansprechen, um sie für den Auftraggeber, sei es dauerhaft oder vorübergehend, in irgendeiner Weise zu beschäftigen. Der Auftraggeber darf diese Personen nicht dazu auffordern, während des Auftrags oder einer Verlängerung und für die folgenden zwölf Monate für ihn zu arbeiten, weder als Angestellte noch auf andere Weise. Sollte der Auftraggeber gegen diese Regelung verstoßen, wird ihm eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von drei Monatsbruttogehältern des betroffenen Mitarbeiters auferlegt, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Schadensersatz zu fordern.

V. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Die geänderten oder ergänzten Bedingungen treten 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft, an dem aaff dem Auftraggeber die geänderte Version zugesandt hat, es sei denn, der Auftraggeber ist eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt, und erhebt innerhalb dieser Frist Einspruch gegen die Anwendung der neuen Bedingungen.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zugrunde liegenden Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein sollte, sei es aufgrund gesetzlicher Vorschriften, eines Gerichtsurteils, berufsrechtlicher oder ethischer Regeln oder aus anderen Gründen, hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden Auftrags.
3. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zugrunde liegenden Vereinbarung aus einem der im vorherigen Absatz genannten Gründe ungültig ist, aber gültig wäre, wenn sie in einer engeren Form oder mit einer geringeren Reichweite formuliert wäre, dann wird diese Bestimmung automatisch in der größten möglichen eingeschränkten Form oder Reichweite wirksam, in der sie rechtlich gültig ist.
4. Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen neue Bestimmungen festlegen, die die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen ersetzen. Dabei wird angestrebt, das Ziel und die Absicht der ungültigen oder nichtigen Bestimmungen bestmöglich zu wahren.
5. Auf alle Aufträge findet niederländisches Recht Anwendung.
6. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und aaff, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, werden vom zuständigen Gericht des Bezirks entschieden, in dem aaff seinen Sitz hat, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten, die nicht das Unternehmen oder den Beruf des Auftraggebers betreffen.
7. Abweichend von den Regelungen im sechsten Absatz können der Auftraggeber und aaff eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.
8. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer, englischer und deutscher Sprache verfasst. Im Falle von Unterschieden oder Widersprüchen zwischen der englischen oder deutschen Version und der niederländischen Version ist die niederländische Version maßgeblich.